

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Die vorläufige Leiterin <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<p>Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts</p> <p>erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. KuG 3206</p>	<p>Ausgabe 27/2022</p> <p>Datum 28.10.2022</p>
--	---	--

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 68 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar eine Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 13.07.2022 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 28. Oktober 2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung	222
§ 2 - Anmeldung zur Eignungsprüfung	222
§ 3 - Eignungsprüfungskommission	222
§ 4 – Aufgabenstellung im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts	223
§ 5 - Vorauswahl	223
§ 6 - Praktische Prüfung, Eignungsgespräch einschließlich Präsentation von bis zu zehn eigenen, originalen Arbeitsproben im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts.....	224
§ 7 - Bestehen der Eignungsprüfung	224
§ 8 - Niederschrift	224
§ 9 - Geltungsdauer.....	224
§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	224
§ 11 - Widerspruchsrecht	225
§ 12 - Wiederholung	225
§ 13 - Sonderregelungen	225
§ 14 – Nachteilsausgleich	226
§ 15 - Gleichstellungsklausel.....	226
§ 16 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten	226

§ 1 - Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Immatrikulation ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die für den gewählten Studiengang erforderliche gestalterische Befähigung besitzt.
- (3) Die Eignungsprüfung hat folgenden Ablauf:

a) im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts

1. Versenden der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) mit Terminen und Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens;
2. Fristgerechtes Einreichen (Hochladen) der eigenen 3-dimensionalen gestalterischen Entwürfe und deren Dokumentation zur Lösung der Aufgabenstellung (Hausaufgabe), von bis zu zehn eigenen gestalterischen Arbeitsproben, eines Motivationsschreibens, das den Studienwunsch erkennen lässt, auf etwa einer A4-Seite umfassend begründet und der üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Schulzeugnis) über das Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar;
3. Prüfung der eingereichten Hausaufgabe und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
4. Praktische Prüfung, Eignungsgespräch einschließlich Präsentation von bis zu zehn eigenen originalen, gestalterischen Arbeitsproben;
5. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Master of Arts

1. Fristgerechtes Einreichen (Hochladen) eines Portfolios mit eigenen Dokumentationen der gestalterischen Arbeiten, eines Motivationsschreibens, das den Studien- und Berufswunsch und einen Studienschwerpunkt erkennen lässt, auf etwa einer A4-Seite umfassend begründet, und den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Zeugnis) über das Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar;
2. Prüfung der eingereichten Arbeiten und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
3. Eignungsgespräch einschließlich eines Impulsvortrags zu Studienschwerpunkt;
4. Entscheidungen der Eignungsprüfungskommission;
5. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 2 - Anmeldung zur Eignungsprüfung

Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine Anmeldung im Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 3 - Eignungsprüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird für jeden Studiengang von einer Eignungsprüfungskommission vorbereitet. Jede Kommission besteht aus drei Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen

Mitarbeiterin und einem Vertreter/einer Vertreterin der Studierenden. Von den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen gehört die Mehrheit dem betreffenden Studiengang an.

- (2) Die Eignungsprüfungskommissionen werden zur Durchführung der Eignungsprüfung vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges eingesetzt.
- (3) Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt aus den Vertretern/Vertreterinnen der Hochschullehrer einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der die Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich leitet. Der/Die Vorsitzende soll dem betreffenden Studiengang angehören.
- (4) Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, jedoch mind. zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie mind. ein/eine Vertreter/Vertreterin einer weiteren Statusgruppe anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungstermine werden von dem/der Vorsitzenden der jeweiligen Eignungsprüfungskommission festgesetzt und den Bewerbern/Bewerberinnen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt.

§ 4 – Aufgabenstellung im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts

- (1) Die Aufgabenstellung (Hausaufgabe) ist so zu formulieren, dass die im gewählten Studiengang erforderlichen spezifischen Arbeitsweisen des jeweiligen Studienganges in konzeptioneller und gestalterischer, designorientierter Hinsicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Lösung der Hausaufgabe ist ohne fremde Hilfe zu erarbeiten, eine entsprechende Erklärung ist einzureichen.

§ 5 - Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl zur Teilnahme am Eignungsgespräch wird anhand der eingereichten gestalterischen Entwürfe gemäß § 1 Abs. 3 vorgenommen.
- (2) Bei der Vorauswahl der gestalterischen Entwürfe werden diejenigen Bewerber/Bewerberinnen festgestellt, deren Arbeitsergebnisse die erforderliche Eignung zur Teilnahme am weiteren Fortgang der Prüfung erkennen lassen.
- (3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung erfolgt innerhalb von vier Wochen die schriftliche Benachrichtigung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (4) Diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die zur Prüfung zugelassen werden, erhalten innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Einladung zum Prüfungsgespräch mit den dazu erforderlichen Informationen.

§ 6 - Praktische Prüfung, Eignungsgespräch einschließlich Präsentation von bis zu zehn eigenen, originalen Arbeitsproben im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Die in der Vorauswahl erfolgreichen Bewerber/Bewerberinnen für den Studiengang Produktdesign Bachelor of Arts werden zur praktischen Prüfung eingeladen. Die praktische Prüfung dauert 60 Minuten. In der praktischen Prüfung werden bis zu drei Aufgabenstellungen gelöst. Im Eignungsgespräch erläutert der Bewerber/die Bewerberin die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung, seine Lösung der Hausaufgabe und präsentiert bis zu zehn eigene, originale Dokumentationen zum Gespräch mitgebrachte Arbeitsproben. Das Eignungsgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten. Ergänzende Fragen zu gestalterischen Themenstellungen sind zulässig.

§ 7 - Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Beide Prüfungsabschnitte – Vorauswahl sowie Eignungsgespräch und praktische Prüfung im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts bzw. Vorauswahl und Eignungsgespräch im Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Master of Arts – sind zur Feststellung der gestalterischen Befähigung von jedem Prüfer/jeder Prüferin einzeln zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die gestalterische Befähigung ist gegeben, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin in erheblich über dem Durchschnitt liegendem Maße durch Eigenständigkeit, Kreativität und Fähigkeit zur gestalterischen Entwicklung auszeichnet.
- (3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zur kreativen Arbeit. Dabei können die persönlichen Schwerpunkte durchaus verschieden ausgeprägt sein und etwa stärker im gestalterischen, konzeptionell-sprachlichen, bildlichen, tonbezogenen oder auch technik- bzw. produktionsnahen Bereich liegen.
- (4) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerber/die Bewerberin spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 - Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

§ 9 - Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung durchgeführt wurde und gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn

er nach Beginn der Eignungsprüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber/die Bewerberin das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann durch die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Teil der Eignungsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

§ 11 - Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist bei der zuständigen Prüfungskommission einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan/die Dekanin endgültig.

§ 12 - Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 13 - Sonderregelungen

Für Bewerber/Bewerberinnen, denen eine Teilnahme am Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Eignungsprüfungskommission ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage freier Arbeitsproben. Für die gestalterische Prüfung und Präsentation mit Eignungsgespräch kann entweder ein individueller Termin abgestimmt oder aber es kann ausnahmsweise auch auf die persönliche Präsentation und das Eignungsgespräch verzichtet werden.

Alternativ kann das Eignungsgespräch online über ein geeignetes digitales Tool geführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Seiten. Die Eignungsprüfungskommission achtet auf Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber sowie auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung.

Im Rahmen von Onlineprüfungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Die Aufzeichnung einer mündlichen

Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.

§ 14 – Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber/Die Studienbewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 15 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Produktdesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts und dem Abschluss Master of Arts vom 08.08.2019 (MdU 48/2019) außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.07.2022

Prof. Wolfgang Kissel
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 28. Oktober 2022

Prof. Dr. Jutta Emes
Vorläufige Leiterin